

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-037/2

Status: öffentlich

Fachbereich Bürgermeister
Verfasser Dörte Wendt

Erstellungsdatum: 19.10.2017
Aktenzeichen 10.20.03/1

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Genthin - 2. Änderung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
16.11.2017	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.11.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014.

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Hauptsatzung nach den neuen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Hauptsatzung fand mit Verfügung vom 12.01.2015 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land ihre Genehmigung und wurde am 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht, einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Satzung am 05.10.2015.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin trat am 08.04.2017 in Kraft.

Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 KVG LSA ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Laut § 9 Abs. 1 S. 4 KVG LSA soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Dieser Passus war bisher nicht in der Hauptsatzung der Stadt Genthin enthalten.

Mit der vorliegenden 2. Änderung der Hauptsatzung wird dieses Erfordernis berücksichtigt.

Zugleich werden weitere inhaltliche Ergänzungen bezüglich der Veröffentlichung der Satzungen im Internet genutzt.

Des Weiteren ist in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Genthin die Gleichstellungsbeauftragte festgehalten. Um Missverständnisse zwischen der Bezeichnung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der internen Gleichstellungsbeauftragten auszuschließen, wird die Überschrift des § 10 der Hauptsatzung konkretisiert.

Gem. § 23 Abs. 4 KVG LSA kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung bedarf. Dies ist in § 14 der Hauptsatzung geregelt. Weitere inhaltliche Regelungen bezüglich des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung gibt es in der Hauptsatzung der Stadt Genthin nicht. Auch sind Regelungen über Eintragungen in das Goldene Buch in der Hauptsatzung nicht verankert. Der § 14 der Hauptsatzung wird diesbezüglich inhaltlich ergänzt und präzisiert.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Genthin bedarf analog der Hauptsatzung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

Anlagen:

2. Änderung der Hauptsatzung

Synopse zur Hauptsatzung und 1. Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine